



Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und der Generalstaatsanwaltschaft des Plurinationalen Staats Bolivien



Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und der Generalstaatsanwaltschaft des Plurinationalen Staats Bolivien

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch Ladislav Hamran, Präsident von Eurojust, und

die Generalstaatsanwaltschaft, im Namen der zuständigen Behörden des Plurinationalen Staates Bolivien (im Folgenden „Bolivien“), für die Zwecke dieser Arbeitsvereinbarung vertreten durch den Generalstaatsanwalt Fausto Juan Lanchipa Ponce;

im Folgenden als „Parteien“ bzw. einzeln als „Partei“ bezeichnet –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI¹ des Rates (im Folgenden: Eurojust-Verordnung) und insbesondere Artikel 47 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 52 Absätze 1 und 2;

in der Erwägung, dass Artikel 225 der Verfassung vorsieht, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Plurinationalen Staates Bolivien befugt ist, die Rechtsstaatlichkeit und die allgemeinen Interessen der Gesellschaft zu verteidigen und die öffentliche Strafverfolgung auszuüben. Zudem übt sie ihre Aufgaben gemäß den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Objektivität, der Verantwortlichkeit, der Autonomie, der Einheit und der Hierarchie aus, wie in Artikel 5 des Organgesetzes über die Staatsanwaltschaft (Ley Orgánica del Ministerio Público, im Folgenden das „Organgesetz“) vorgesehen. Nach Artikel 2 des Organgesetzes ist die Generalstaatsanwaltschaft ein Verfassungsorgan, das die Gesellschaft vor den Gerichten vertritt, um die Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte und Garantien zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Generalstaatsanwaltschaft in Artikel 30 Absatz 28 des Organgesetzes die Möglichkeit vorgesehen ist, im Einklang mit der Verfassung und im Zusammenhang mit seinen Aufgaben Vereinbarungen mit ähnlichen Organisationen oder Institutionen aus anderen Ländern zu unterzeichnen;

in der Erwägung, dass der Exekutivausschuss von Eurojust am 13. Mai 2024 zu der Absicht von Eurojust, eine Arbeitsvereinbarung mit der Generalstaatsanwaltschaft des Plurinationalen Staates Bolivien zu schließen, konsultiert wurde und eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat und dass das Kollegium am 9. Juli 2024 die Schlussfolgerung gebilligt hat;

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138. Diese Verordnung wurde geändert durch die Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1-5) und durch die Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 (PE/74/2022).

in Anbetracht des Interesses sowohl der Generalstaatsanwaltschaft Boliviens als auch von Eurojust an der Entwicklung einer engen und dynamischen Zusammenarbeit zur Bewältigung der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen, die sich aus der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus, ergeben;

in Anbetracht des Ziels, ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bolivien über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Boliviens zu schließen;

unter Beachtung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Grundrechte und Grundsätze –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

1. Zweck dieser Arbeitsvereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) ist es, die strategische Zusammenarbeit zwischen den Parteien bei der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität und des Terrorismus zu fördern und auszubauen. Diese Vereinbarung stellt keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten dar.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien erfolgt im Rahmen des Mandats von Eurojust. Sie kann insbesondere Folgendes umfassen:
 - (a) Austausch rechtlicher, strategischer und technischer Informationen, einschließlich der Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über materielle und verfahrensbezogene strafrechtliche Vorschriften und Praktiken, praktische Schwierigkeiten, bewährte Praktiken und Erfahrungen bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
 - (b) gegenseitige Einladung zu Veranstaltungen zur Sensibilisierung und zum Wissensaufbau zu Themen, die mit ihrem jeweiligen Mandat und Kompetenzen zusammenhängen;
 - (c) Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich der Strafgerichtsbarkeit durch Erleichterung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bolivien;
 - (d) Sicherstellung des gegenseitigen Verständnisses und der Vertrautheit mit den Erfordernissen der Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität und des Terrorismus, auch im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bolivien, das den systematischen Austausch ermittlungsrelevanter personenbezogener Daten ermöglicht;
 - (e) Austausch bewährter Praktiken bei der Bekämpfung schwerster Formen von Straftaten.

Artikel 2

Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sonstigen Verpflichtungen, die sich aus bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen Bolivien und der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten ergeben, die Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen enthalten.

KAPITEL II - WEGE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 3

Kontaktstelle(n)

1. Die Generalstaatsanwaltschaft Boliviens benennt eine oder mehrere Kontaktstellen, die die Zusammenarbeit mit Eurojust koordinieren und sicherstellen, dass Informationen unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden Boliviens weitergegeben werden.
2. Diese Benennung wird Eurojust gemäß seinen internen Verfahren ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt. Die Generalstaatsanwaltschaft Boliviens unterrichtet Eurojust unverzüglich über jede Änderung im Zusammenhang mit dieser Benennung.
3. Eurojust stellt sicher, dass die Kontaktstelle(n) über wirksame Mittel verfügen, um mit der Agentur über operative und strategische Angelegenheiten zu kommunizieren.

Artikel 4

Funktionen der Kontaktstellen

1. Die Kontaktstellen und Eurojust tauschen im Rahmen dieses Übereinkommens ohne Zeitverzug Informationen aus.
2. Die Kontaktstellen können insbesondere zu Folgendem aufgefordert werden:
 - (a) Sicherstellung der allgemeinen Kommunikation, u. a. in Bezug auf Benennungen, den strategischen Austausch, die Organisation von Workshops sowie Höflichkeits- und Studienbesuche;
 - (b) Beschleunigung, Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Status spezifischer Ersuchen, unbeschadet der in bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Bolivien und den betreffenden EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Übermittlungswege;
 - (c) Ermöglichung eines direkten Kontakts mit den zuständigen Behörden Boliviens;
 - (d) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem Boliviens;
 - (e) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an die Generalstaatsanwaltschaft Boliviens, auch in dringenden Fällen;
 - (f) Teilnahme und Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Boliviens an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Bolivien und EU-Mitgliedstaaten betreffen;
 - (g) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung der zuständigen Behörden Boliviens an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;
 - (h) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Bolivien auftreten könnten.

Artikel 5

Funktionen von Eurojust

Eurojust kann zu Folgendem aufgefordert werden:

- (a) Erleichterung oder Koordinierung der Erledigung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und Weiterverfolgung des Status spezifischer Ersuchen, unbeschadet der in bilateralen oder multilateralen Instrumenten zwischen Bolivien und den betreffenden EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen Übermittlungswege;
- (b) Ermöglichung des direkten Kontakts mit den zuständigen nationalen Behörden;
- (c) Klärung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtssystem der EU-Mitgliedstaaten;
- (d) Beratung bei der Einreichung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an EU-Mitgliedstaaten, auch in dringenden Fällen;
- (e) Erleichterung der Teilnahme der zuständigen Behörden Boliviens an den bei Eurojust organisierten Koordinierungssitzungen und Koordinierungszentren in Fällen, die Bolivien betreffen;
- (f) Unterstützung der Einrichtung und Erleichterung der Beteiligung zuständiger Behörden Boliviens an gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die von Eurojust unterstützt werden;
- (g) Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die sich im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Bolivien ergeben könnten.

KAPITEL III - INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 6 Zweck und Verwendung

1. Der Informationsaustausch zwischen den Parteien erfolgt ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung gemäß Artikel 1 Absatz 1 und im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen der Parteien.
2. Die Parteien unterrichten einander spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen über den Zweck, zu dem sie bereitgestellt werden, und über etwaige Beschränkungen ihrer Verwendung, Löschung oder Vernichtung, einschließlich etwaiger allgemeiner oder spezifischer Zugangsbeschränkungen. Stellt sich die Notwendigkeit solcher Beschränkungen nach der Übermittlung der Informationen heraus, so unterrichten die Parteien einander so bald wie möglich über diese Beschränkungen.
3. Die Verwendung von Informationen für einen anderen Zweck als den, für den sie übermittelt wurden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die übermittelnde Partei.

Artikel 7 Vertraulichkeit

Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet, die sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten. Jede von den Parteien oder den nationalen Behörden der EU auferlegte Beschränkung der Verwendung der übermittelten Informationen ist einzuhalten.

Artikel 8 Weiterübermittlung

1. Informationen, die eine der Parteien im Rahmen dieser Arbeitsvereinbarung erhält, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der übermittelnden Partei und vorbehaltlich der von dieser angegebenen Bedingungen oder Einschränkungen an Dritte weitergegeben werden.
2. Die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei findet keine Anwendung, wenn die Informationen von Eurojust an die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten Einrichtungen der EU oder an die in den Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Verfolgung schwerer Straftaten zuständigen Behörden weitergegeben werden.

Artikel 9 Haftung

Jede Partei haftet im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen für Schäden, die der anderen Partei oder Dritten entstehen.

KAPITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Änderungen

Diese Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit schriftlich in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden.

Artikel 11 Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung anfallen können, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 12 Streitbeilegung

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ergeben können, werden durch Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt, um eine gerechte Lösung zu finden.
2. Hat eine Partei ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt oder ist eine Partei der Ansicht, dass eine solche Verletzung demnächst eintreten könnte, kann jede der Parteien die Anwendung dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen.

Artikel 13 Bewertung der Zusammenarbeit

Mindestens alle zwei Jahre erstatten die Parteien einander Bericht über die Durchführung dieser Vereinbarung und schlagen Verbesserungsmöglichkeiten vor.

Artikel 14 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung treffen die Parteien unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine Vereinbarung über die weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Kommt keine Einigung zustande, ist jede Partei berechtigt, die Löschung der übermittelten Informationen zu verlangen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 10. Juli in englischer und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind. Bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen gilt die englische Fassung.

Für die Generalstaatsanwaltschaft des Für Eurojust
Plurinationalen Staates Bolivien

Generalstaatsanwalt

Präsident

Verzeichnis der EU-Einrichtungen
(Artikel 8 Absatz 2 der Vereinbarung)

EU-Einrichtungen, die (über Eurojust) Zugang zu Informationen erhalten können:

- Europäische Zentralbank (EZB)
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)
- Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
- Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf Strafverfolgungs- und justizielle Tätigkeiten beschränkt sind
- Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
- Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)
- Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)